

Wahlperiode 2011/2016

Drucksache Nr. 34

Landkreis Osterode am Harz
Der Landrat
- BWR 2100-05-

Osterode am Harz, 21.12.2011

Beteiligt: Schulausschuss

Vorlage

für den Kreistag

Änderung der Satzung über die Festlegung von verbindlichen Schulbezirken

Erlass einer Satzung

I. Erläuterung

Mit Erlass vom 15.11.2011 wurde die Errichtung einer Oberschule in Herzberg am Harz zum 01.08.2012 durch die Niedersächsische Landesschulbehörde nach § 106 NSchG genehmigt. Gleichzeitig wurde die Haupt- und Realschule Herzberg am Harz mit Ablauf des 31.07.2012 aufgehoben.

Entsprechend ist die Satzung über die Festlegung von verbindlichen Schulbezirken anzupassen.

Die Satzung wird weiterhin redaktionell an das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) angepasst.

Gem. § 63 Abs. 2 NSchG beabsichtige ich die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken wie in der Anlage zu fassen.

II. Beschlussvorschlag

Der Kreistag des Landkreises Osterode am Harz erlässt die der Vorlage beigefügte „Satzung über die Festlegung von verbindlichen Schulbezirken“.

In Vertretung:



Satzung

über die Festlegung von verbindlichen Schulbezirken

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs.1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in der Fassung vom 03. März 1998 (Nieders. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nieders. GVBl. S. 422) hat der Kreistag des Landkreises Osterode am Harz in seiner Sitzung am 23.01.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für folgende Schulen werden verbindliche Schulbezirke festgelegt:

<u>Schule</u>	<u>Schulbezirk</u>
Hauptschule Neustädter Tor, Osterode am Harz	Stadt Osterode am Harz
Hauptschule Neustädter Tor, Osterode am Harz, „10. Klasse“	Stadt Osterode am Harz, Samtgemeinde Bad Grund (Harz)
Realschule auf dem Röddenberg, Osterode am Harz	Stadt Osterode am Harz
Oberschule Herzberg am Harz	Stadt Herzberg am Harz
Oberschule Badenhausen	Samtgemeinde Bad Grund (Harz)
Oberschule Hattorf am Harz	Samtgemeinde Hattorf am Harz
Oberschule Bad Sachsa	Stadt Bad Sachsa, Samtgemeinde Walkenried
Tilman-Riemenschneider-Gymnasium, Osterode am Harz, „Sekundarstufe I“	Stadt Osterode am Harz Samtgemeinde Bad Grund (Harz)
Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasium, Herzberg am Harz, „Sekundarstufe I“	Stadt Herzberg am Harz, Samtgemeinde Hattorf am Harz, Stadt Bad Lauterberg im Harz, Stadt Bad Sachsa, Samtgemeinde Walkenried

<u>Schule</u>	<u>Schulbezirk</u>
Kooperative Gesamtschule, Bad Lauterberg im Harz, Hauptschul-, Realschul-, und Gymnasialzweig	Landkreis Osterode am Harz
Förderschule Wartbergschule, Osterode am Harz, Schwerpunkt „Lernen“	Samtgemeinde Bad Grund (Harz), Stadt Osterode am Harz, Samtgemeinde Hattorf am Harz
Förderschule Wartbergschule, Osterode am Harz, Schwerpunkte: „Sprache“, „Geistige Entwicklung“, „Körperliche und Motori- sche Entwicklung“	Landkreis Osterode am Harz
Förderschule Lutterbergschule, Bad Lauterberg im Harz, Schwerpunkt „Lernen“	Stadt Herzberg am Harz, Stadt Bad Lauterberg im Harz, Stadt Bad Sachsa, Samtgemeinde Walkenried
Förderschule Lutterbergschule, Bad Lauterberg im Harz, Schwerpunkt „Lernen – 10. Klasse“	Landkreis Osterode am Harz

§2
Inkrafttreten

Die Satzung über die Festlegung verbindlicher Schulbezirke für die in § 1 genannten Schulen tritt am 01.08.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken vom 16.05.2011 außer Kraft.

Osterode am Harz,

Landkreis Osterode am Harz
In Vertretung:

Gero Geißleiter
Erster Kreisrat